

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der etwaige schriftliche Vertrag und die angenommene Bestellung zusammen mit den vorliegenden Bedingungen (nachstehend als die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ oder „AEB“ bezeichnet) und jegliche Anhänge und Anlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Hinweise, Anweisungen und anderen Informationen, unabhängig davon, ob sie physisch beigelegt sind oder durch Bezugnahme aufgenommen werden, (zusammen als das „Auftragsdokument“ bzw. die „Auftragsdokumente“ bezeichnet) stellen die gesamte und ausschließliche Übereinkunft zwischen jedweden Unternehmen der Sylvamo-Gruppe in der Region Europa, Naher Osten und Afrika (nachstehend als der „Käufer“ bezeichnet) und dem in den Auftragsdokumenten angegebenen Lieferanten (nachstehend als der „Lieferant“ bezeichnet) dar.

Die Vorlage der Auftragsdokumente durch den Käufer setzt das Einverständnis des Lieferanten damit voraus, dass jegliche von den Bestimmungen dieser Auftragsdokumente abweichenden oder zusätzlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie mündlich mitgeteilt wurden oder in einer Bestellbestätigung, Rechnung, Bestätigung, Freigabe- oder Abnahmeerklärung oder in anderer schriftlicher Korrespondenz enthalten sind, und ungeachtet des Zeitpunkts nicht Bestandteil der Auftragsdokumente sind, auch wenn der Lieferant darauf hinweist, dass die Annahme der Auftragsdokumente vom Einverständnis des Käufers mit diesen abweichenden oder zusätzlichen Bestimmungen abhängig ist. Die elektronische Annahme oder Bestätigung der Auftragsdokumente bzw. der Beginn der Erfüllung durch den Lieferanten gelten als Annahme der vorliegenden AEB durch den Lieferanten.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben – sofern ein schriftlicher Vertrag hinsichtlich der Beschaffung der in den Auftragsdokumenten beschriebenen Produkte oder Arbeiten (entsprechend der nachstehenden Begriffsbestimmungen) besteht – die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang gegenüber jeglichen davon abweichenden Bestimmungen hierin.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 „Datenschutzgesetz“ sind jegliche anwendbaren Datenschutzgesetze. Dies schließt auch die Europäische Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr dieser Daten („DSGVO“) und/oder andere anwendbare Gesetze oder Verordnungen mit ein. Die Begriffe „Datenverantwortlicher“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ haben die für sie jeweils im Datenschutzrecht festgelegte Bedeutung.

2.2 „Liefergegenstände“ sind die in den Auftragsdokumenten (und einer etwaigen Leistungsbeschreibung) angegebenen Liefergegenstände, die am oder vor dem Liefertermin zu liefern sind.

2.3 „Liefertermin“ ist/sind der/die in den Auftragsdokumenten angegebene(n) Tag(e), bis zu dem/denen der Lieferant die Arbeiten zu liefern hat.

2.4 „Schadcode“ ist jedwede Software, die bewusst dafür konzipiert wurde, (i) den Betrieb zu stören, zu deaktivieren, zu beeinträchtigen oder zu behindern oder (ii) den Betrieb aufgrund des Zeitablaufs zu behindern, darunter unter anderem Viren, Würmer, Zeitbomben, Zeitschlösser, tote Briefkästen, Zugangscode, Sicherheitsschlüssel, Hintertüren oder Falltüren.

2.5 „Geistige Eigentumsrechte“ sind alle und jegliche materiellen und immateriellen: (i) Urheberrechte und anderen mit urheberrechtlich geschützten Werken verbundenen Rechte in aller Welt, darunter unter anderem Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte und alle davon abgeleiteten Werke; (ii) Marken- und Handelsnamenrechte und ähnliche Rechte; (iii) Rechte an Geschäftsgeheimnissen; (iv) Patente, Muster, Algorithmen, Gebrauchsmuster und andere gewerbliche Eigentumsrechte und alle Verbesserungen derselben; (v) alle anderen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte (jeglicher Art und Natur in aller Welt, gleich welcher Bezeichnung), unabhängig davon, ob sie kraft Gesetzes, Vertrages, einer Lizenz oder anderweitig entstehen; und (vi) alle Eintragungen, Anmeldungen, Erneuerungen, Erweiterungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Neuerteilungen derselben, die gegenwärtig oder künftig in Kraft sind (einschließlich jeglicher Rechte an jeglichen der vorgenannten Elemente).

2.6 „Produkte“ sind die in den Auftragsdokumenten angegebenen materiellen Güter, die am Liefertermin zu liefern sind.

2.7 „Dienstleistungen“ sind die in den Auftragsdokumenten angegebenen Dienstleistungen, die der Lieferant für den Käufer zu erbringen hat.

2.8 „Leistungsbeschreibung“ ist das Dokument, in dem unter anderem Umfang, Ziel und Zeitrahmen der Arbeiten, die der Lieferant für den Käufer ausführen wird, angegeben sind.

2.9 „Unterauftragnehmer“ ist ein Dritter, der im Rahmen eines Vertrages (ein „Untervertrag“) mit dem Lieferanten Arbeiten ausführen wird.

2.10 „Personal des Lieferanten“ sind die unter der Aufsicht und Verantwortung des Lieferanten stehenden Arbeitnehmer, Berater, Bevollmächtigten, selbständigen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer des Lieferanten.

2.11 „Geistiges Eigentum Dritter“ sind die geistigen Eigentumsrechte Dritter, die der Lieferant nutzt oder in die Arbeiten integriert.

2.12 „Arbeiten“ sind die Liefergegenstände, Produkte und Dienstleistungen, die in den Auftragsdokumenten, darunter in einer etwaigen Leistungsbeschreibung, beschrieben sind.

2.13 „Geschäftstage“ sind Tage von Montag bis Freitag, ohne Bankfeiertage, im Land des Lieferanten oder im Land des Käufers.

3. LIEFERUNG

3.1 Die fristgemäße Erfüllung der Pflichten durch den Lieferanten ist wesentliches Vertragserfordernis. Daher hat der Lieferant stets den in den Auftragsdokumenten angegebenen Liefertermin einzuhalten. Der Lieferant benachrichtigt den Käufer sofort, wenn sich die fristgerechte Erfüllung des Lieferanten gemäß den Auftragsdokumenten verzögert oder voraussichtlich verzögern wird. Diese Mitteilung muss Einzelheiten zu etwaigen, sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Liefertermin, den Ursachen dieser Verzögerung und den vom Lieferanten vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen enthalten. Mit der Entgegennahme der Mitteilung des Lieferanten verzichtet der Käufer weder auf sein Recht, Schadensersatz geltend zu machen, noch auf jegliche Pflichten des Lieferanten.

3.2 Liefert der Lieferant Arbeiten nicht bis zum Liefertermin, so kann der Käufer:

(i) einen pauschalierten Schadensersatz von zwei (2) % des Wertes des in Verzug befindlichen Auftrags pro Verzugswoche bis höchstens zwanzig (20) % des Gesamtwertes des Auftrags anwenden, wobei als vereinbart gilt, dass die Zahlung dieses pauschalierten Schadensersatzes durch den Lieferanten den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftragsdokument befreit und unbeschadet des Rechts des Käufers erfolgt, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, soweit der gezahlte pauschalierte Schadensersatz nicht sämtliche, dem Käufer infolge des Verzugs des Lieferanten entstandenen Schäden vollumfänglich deckt; und/oder

(ii) veranlassen, dass ein Dritter die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten im Einklang mit Ziffer 6.1 (zweiter Absatz) ausführt; und/oder

(iii) diese Arbeiten und jedwede diesbezügliche Zahlungsaufforderung im Einklang mit Ziffer 6.1 zurückweisen.

3.3 Der Käufer wird jegliche gemäß den Auftragsdokumenten zurückgewiesenen Arbeiten auf Gefahr und Kosten, einschließlich Lagerkosten, des Lieferanten verwahren, bis er Rücksendeanweisungen vom Lieferanten erhält. Der Lieferant trägt sämtliche Rücksendekosten, darunter unter anderem Versicherungskosten, die dem Käufer im Namen des

Lieferanten entstehen. Erhält der Käufer innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Benachrichtigung des Lieferanten durch den Käufer gemäß Ziffer 6 der vorliegenden AEB keine Rücksendeanweisungen, so kann der Käufer nach eigenem Ermessen jegliche zurückgewiesenen Arbeiten vernichten oder im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufs verkaufen.

3.4 Der Lieferant wird die Liefergegenstände und Produkte so behandeln, packen, verpacken und handhaben, dass die Liefergegenstände und Produkte vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden, und dabei in Ermangelung jeglicher Spezifikationen des Käufers handelsübliche Verfahren beachten. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat der Lieferant die Anforderungen jeglicher lokalen Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf gefährliche Arbeiten, darunter unter anderem im Hinblick auf Begleitinformationen, Verpackung, Kennzeichnung, Berichterstattung, Beförderung und Entsorgung derselben, einzuhalten.

3.5 Der Lieferant wird jeder Lieferung von Produkten eine Packliste mit Angaben zu den Auftragsdokumenten, der Bezeichnung und Menge der einzelnen Produkte und dem Versanddatum beifügen.

3.6 Vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender schriftlicher Anweisung durch den Käufer wird der Lieferant dem Käufer sämtliche Arbeiten an die in den Auftragsdokumenten angegebene Adresse liefern. Der Lieferant sichert zu, dass ihm die im Werk des Käufers geltenden Sicherheitsregeln vollumfänglich bekannt sind, oder hat eine Kopie dieser Sicherheitsregeln vom Käufer anzufordern. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das mit der Ausführung der Arbeiten betraute Personal des Lieferanten die im Werk des Käufers geltenden Sicherheitsregeln sowie jegliche für die Lieferung der Art der betreffenden Arbeiten geltenden Sicherheitsregeln einhält.

3.7 Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten übernimmt der Lieferant die Verantwortung für sämtliche Versand- und Lieferkosten, darunter unter anderem für Zölle, Abgaben, Kosten, Steuern und Versicherungen.

4. PREIS UND BEZAHLUNG

4.1 Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten sind sämtliche Steuern und anderen Kosten, wie etwa Verpackungs-, Versand- und Lieferkosten, Versicherungen, Be- und Entladekosten, Abgaben, Zölle, Zolltarife, Auflagen und staatliche Aufschläge im Preis der Arbeiten inbegriffen, nicht jedoch lokale anwendbare und erstattungsfähige Mehrwertsteuer. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant in seinen Rechnungen den Preis nach sämtlichen dieser Steuern und anderen Kosten aufschlüsseln.

4.2 Der Käufer wird dem Lieferanten den Preis im Einklang mit den in den Auftragsdokumenten angegebenen Zahlungsbedingungen zahlen. Sind in den Auftragsdokumenten keine Zahlungsbedingungen angegeben, so wird der Käufer den Lieferanten innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung beim Käufer bezahlen, es sei denn, nach anwendbarem Recht gelten zwingend andere Zahlungsbedingungen. Eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung muss die in den Auftragsdokumenten angegebene Bestellnummer sowie eine Bescheinigung des Lieferanten über die Konformität der Arbeiten mit den Anforderungen beinhalten. Die Zahlung erfolgt in der in den Auftragsdokumenten angegebenen Währung, und ist der in den Auftragsdokumenten festgelegte Preis nicht in der Landeswährung angegeben, so ermittelt der Käufer den Gegenwert des Preises in der Landeswährung zum Zahlungstermin. Soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist, kann der Käufer jederzeit jegliche Beträge, die der Lieferant dem Käufer schuldet, gegen Beträge aufrechnen, die der Käufer dem Lieferanten schuldet.

5. EIGENTUM, GEFAHR UND LIZENZ

5.1 Das alleinige und ausschließliche Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen geht ab dem Zeitpunkt ihrer Lieferung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Zahlung – sofern sich der Käufer zur Zahlung vor der Lieferung verpflichtet – und unbeschadet von Ziffer 5.2 auf den Käufer über. Der Lieferant tritt ab und überträgt sämtliche seiner weltweiten Rechte und Ansprüche an den Liefergegenständen, einschließlich sämtlicher zugehörigen geistigen Eigentumsrechte, unwiderruflich auf den Käufer.

5.2 Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten geht die Gefahr des Untergangs für die Liefergegenstände und Produkte erst nach der Abnahme im Einklang mit Ziffer 6 auf den Käufer über. Der Ausgleich dieser Gefahr gilt als im Preis inbegriffen.

5.3 Ungeachtet Ziffer 5.1 erteilt der Lieferant dem Käufer eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz für jegliche geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen, die außerhalb des Rahmens der Auftragsdokumente entstehen, soweit dies erforderlich ist, damit der Käufer seine Rechte an den Liefergegenständen ausüben kann, wie es in den Auftragsdokumenten angemessen vorgesehen ist.

5.4 Der Lieferant erteilt dem Käufer eine nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz für jegliche geistigen Eigentumsrechte an Produkten oder Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen nutzen, einführen, kopieren, ausführen, reproduzieren, darstellen, ausführen, modifizieren (einschließlich der Erstellung von Verbesserungen und abgeleiteten Werken auf Grundlage derselben) und Kopien derselben verteilen kann.

6. PRÜFUNG UND ABNAHME

6.1 Der Käufer kann jedweden Teil oder alle der Arbeiten, der/die nicht den anwendbaren Anforderungen entspricht/entsprechen, innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Lieferung der Arbeiten durch den Lieferanten zurückweisen. Nach Wahl des Käufers kann der Käufer (i) die nicht konformen Arbeiten gegen Rückerstattung oder Gutschrift an den Lieferanten retournieren; (ii) vom Lieferanten verlangen, die nicht konformen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen; oder (iii) die nicht konformen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten reparieren, so dass sie den Anforderungen entsprechen. Alternativ zu den Punkten (i) bis (iii) kann der Käufer die nicht konformen Arbeiten unter der Bedingung abnehmen, dass der Lieferant eine Erstattung oder Gutschrift über einen Betrag vornimmt, der nach Festlegung des Käufers angemessen der Wertminderung der nicht konformen Arbeiten entspricht.

Falls der Lieferant die Reparatur oder Ersatzlieferung der Arbeiten im Einklang mit Ziffer 6.1 (ii) und (iii) nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zeit (bei der es sich um eine angemessene Frist halten muss, falls die Parteien keine solche Zeit vereinbaren, wobei diese angemessene Frist dreißig (30) Kalendertage nicht überschreiten darf) beginnt und sorgfältig bis zum Abschluss fortführt, kann der Käufer diese Abhilfemaßnahmen ausführen oder veranlassen, dass ein Dritter diese Abhilfemaßnahmen in seinem Namen ausführt, und sämtliche Kosten derselben sind vom Lieferanten zu tragen, sofern dem Lieferanten die Durchführung der Abhilfemaßnahmen durch den Käufer oder in seinem Namen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

6.2 Hat der Käufer dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Lieferung der Arbeiten keine Bemerkungen mitgeteilt, so gelten die Arbeiten als vom Käufer abgenommen.

6.3 Vor dem Liefertermin kann der Käufer die Durchführung einer Vorversandprüfung der bestellten Produkte oder Liefergegenstände in den Räumlichkeiten des Lieferanten auf Kosten des Käufers verlangen.

6.4 Diese Klausel gilt unbeschadet der Rechte des Käufers im Hinblick auf verdeckte Mängel, und eine Abnahme der Arbeiten befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung oder Gewährleistung für verborgene Mängel.

7. ÄNDERUNGEN

7.1 Im Sinne dieser Ziffer 7 ist unter „Änderung“ eine vom Käufer im allgemeinen Rahmen der Auftragsdokumente angewiesene oder veranlasste Änderung zu verstehen.

7.2 Nach Unterzeichnung der Auftragsdokumente kann der Käufer Änderungen durch einen schriftlichen Auftrag („Änderungsauftrag“) im Einklang mit dieser Ziffer 7 vornehmen. Der Lieferant hat innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt eines Änderungsauftrags eine Bitte um angemessene Anpassung unter Angabe der sich aus der Änderung ergebenden preislichen oder terminlichen Anpassung vorzulegen.

7.3 Wenn der Lieferant behauptet, dass der Käufer eine Änderung des Kosten- oder Zeitaufwands für die Erfüllung angewiesen oder veranlasst hat, für die der Käufer keinen Änderungsauftrag erteilt hat, wird der Lieferant dem Käufer die Änderung umgehend schriftlich mitteilen unter Angabe (i) einer Beschreibung der die Änderung angeblich verursachenden Handlung oder Unterlassung; (ii) einer Schätzung der angemessenen Anpassung, die erforderlich wäre, damit der Lieferant die Änderung vornehmen kann; und (iii) eines mindestens dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der Mitteilung liegenden Termins, bis zu dem der Käufer auf die Mitteilung des Lieferanten reagieren muss, damit der Lieferant die Arbeiten unverändert fortführen kann. Der Käufer wird die Änderungsmitteilung des Lieferanten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bewerten, und wenn der Käufer eine Änderung anerkennt, wird der Käufer dem Lieferanten einen Änderungsauftrag erteilen.

7.4 Die Parteien haben eine Abänderung der betreffenden Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung des Änderungsauftrags zu verhandeln, die eine angemessene preisliche und/oder terminliche Anpassung vorsieht.

7.5 In dringenden Fällen, die die nachstehenden Bestimmungen rechtfertigen, wird der Lieferant die Änderung wie angewiesen durchführen, auch wenn die Parteien die Abänderung des Auftragsdokuments oder der betreffenden Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der angemessenen Anpassung nicht verhandelt haben.

8. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass: (i) er über die Erfahrung, die Kompetenz und die uneingeschränkte Befugnis zur Unterzeichnung der Auftragsdokumente und Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten in zufriedenstellender und fristgerechter Weise verfügt; (ii) er das Recht und die uneingeschränkte Fähigkeit besitzt, die Arbeiten an den Käufer abzutreten, darunter unter anderem das Recht zur Abtretung jeglicher von Personal und Unterauftragnehmern des Lieferanten ausgeführten Arbeiten; (iii) die Arbeiten und die Nutzung der Arbeiten durch den Käufer weder gegenwärtig noch künftig jegliche geistigen Eigentumsrechte Dritter, Öffentlichkeits- oder Persönlichkeitsrechte oder jegliche anderen Eigentumsrechte, gleich ob auf vertraglicher, gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Grundlage, verletzen; (iv) der Lieferant keine vertraulichen oder rechtlich geschützten Informationen, die anderen Personen als dem Käufer oder dem Lieferanten gehören und nicht unter eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten fallen, dem Käufer offenlegen, in die Räumlichkeiten des Käufers bringen oder den Käufer zur Nutzung derselben veranlassen wird; (v) vom Lieferanten gelieferte Software keinen Schadcode enthält; und (vi) die Arbeiten des Lieferanten keinerlei Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen. Sie müssen in jeder Hinsicht anwendbarem Recht, darunter im Hinblick auf Chemikalien und andere Komponenten (wie etwa die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ihre Anhänge – die so genannte "REACH"), sowie den Spezifikationen des Käufers, dem Angebot oder Vorschlag des Lieferanten und den Broschüren oder Katalogen des Lieferanten, darunter denen in Bezug auf die künftige Wartung, entsprechen. Sie müssen für den beabsichtigten Nutzungszweck geeignet und von zufriedenstellender Qualität sein und dem neuesten Stand der Technik für Produkte oder Dienstleistungen dieser Art entsprechen.

8.2 Der Käufer gewährleistet und sichert dem Lieferanten zu, dass er über die uneingeschränkte Befugnis zur Unterzeichnung der Auftragsdokumente und Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten verfügt.

9. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

9.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die der Käufer nicht unangemessen verweigern wird, darf der Lieferant keine seiner Rechte oder Pflichten aus den Auftragsdokumenten abtreten bzw. übertragen. Der Käufer kann nach seinem Ermessen jedwede ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers erfolgte versuchte Abtretung oder Übertragung für nichtig erklären und/oder die Auftragsdokumente sofort nach Kenntniserhalt von dieser versuchten Abtretung oder Übertragung beenden, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Entschädigung oder Freistellung hat.

9.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant keine seiner Rechte oder Pflichten aus den Auftragsdokumenten untervergeben. Stimmt der Käufer dem Einsatz eines Unterauftragnehmers zu, so wird der Lieferant: (i) die Erfüllung aller untervergebenen Pflichten garantieren und dafür haftbar bleiben; (ii) den Käufer – vorbehaltlich der Beschränkungen in Ziffer 12 (Schadloshaltung) – im Hinblick auf alle Schäden und Kosten jeglicher Art, die dem Käufer oder einem Dritten entstehen und durch Handlungen oder Unterlassungen der Unterauftragnehmer des Lieferanten verursacht werden, schadlos halten und (iii) alle Zahlungen an seine Unterauftragnehmer leisten. Bezahlt der Lieferant einen Unterauftragnehmer nicht fristgerecht für ausgeführte Arbeiten, so ist der Käufer berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Unterauftragnehmer zu bezahlen und jeglichen an den Lieferanten zu zahlenden Betrag mit jeglichem an den Unterauftragnehmer gezahlten Betrag zu verrechnen. Der Lieferant wird den Käufer uneingeschränkt im Hinblick auf alle Schäden und Kosten jeglicher Art, die dem Käufer entstehen und durch die Nichtbezahlung eines Unterauftragnehmers durch den Lieferanten verursacht werden, verteidigen, schadloshalten und freistellen.

9.3 Soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist, ist keine Person, die nicht als Partei an Auftragsdokumenten beteiligt ist, berechtigt, die Bestimmungen derselben durchzusetzen und davon zu profitieren, sei es kraft anwendbaren Rechts, Gewohnheitsrechts oder auf anderer Grundlage.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

10.1 Die vorliegenden AEB behalten ihre Wirksamkeit im Hinblick auf jegliche bereits ausgestellten Auftragsdokumente, bis die Auftragsdokumente gekündigt werden oder die Arbeiten abgeschlossen und abgenommen sind.

10.2 Der Käufer kann – über eine bevollmächtigte Person – die Auftragsdokumente jederzeit ohne irgendeine Haftung und unbeschadet seiner anderen gesetzlichen Rechte, grundlos und aus irgendeinem Grund durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen kündigen. Nach Erhalt dieser Kündigung wird der Lieferant den Käufer informieren, inwieweit er bis zum Zeitpunkt der Kündigung ausgeführte abgeschlossene Arbeiten hat, und der Lieferant wird – auf Wunsch des Käufers – etwaige zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeiten abholen und an den Käufer liefern. Der Käufer bezahlt dem Lieferanten alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Beendigung ausgeführten und abgenommenen Arbeiten, wobei diese Abnahme nicht unangemessen verweigert werden darf. Der Käufer hat keine weitere Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten oder der Beendigung derselben.

10.3 Der Käufer kann die Auftragsdokumente mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an den Lieferanten kündigen, wenn ein Eigentumswechsel im Hinblick auf mindestens zwanzig (20) % der Eigenkapitalbeteiligung des Lieferanten eintritt, der den Interessen des Käufers abträglich sein oder sich negativ auf die Finanzlage des Lieferanten auswirken könnte.

10.4 Jede der Parteien kann die Auftragsdokumente mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an die andere Partei kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) über eine der Parteien oder ihr Vermögen wird ein Zwangsverwalter bestellt; (ii) eine der Parteien vereinbart eine Übertragung ihres Vermögens zugunsten ihrer Gläubiger; (iii) ein Konkurs-, Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren wird von einer der Parteien oder gegen eine der Parteien eingeleitet und nicht innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen eingestellt; oder (iv) eine der Parteien wird liquidiert, aufgelöst oder stellt ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit ein.

10.5 Jede der Parteien kann die Auftragsdokumente wegen einer wesentlichen Verletzung, die nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verletzung geheilt wird, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die andere Partei kündigen. Der Käufer hat keine weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten aus jeglichen beendeten Auftragsdokumenten, wenn der Käufer die Auftragsdokumente gemäß dieser Ziffer 10.5 kündigt.

10.6 Jegliche Verpflichtungen oder Pflichten, die sich aufgrund ihrer Natur über den Ablauf oder die Beendigung der Auftragsdokumente hinaus erstrecken, überdauern den Ablauf bzw. die Beendigung der Auftragsdokumente.

11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND WERBUNG

11.1 Haben Käufer und Lieferant eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung („Geheimhaltungsvereinbarung“) abgeschlossen, die sich auf die Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen der Auftragsdokumente erstreckt, und läuft die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung vor dem Ablauf bzw. der Beendigung der Auftragsdokumente ab, so verlängert sich die Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung automatisch, so dass sie der Laufzeit der Auftragsdokumente entspricht.

11.2 Die Parteien verpflichten sich, jegliche Informationen, die sie infolge der Erfüllung der Auftragsdokumente der anderen Partei gegeben oder von der anderen Partei erhalten haben, sei es unmittelbar oder mittelbar, schriftlich, visuell oder mündlich, vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die (a) dem Informationsempfänger bereits bekannt sind, was durch schriftliche Dokumente oder Aufzeichnungen nachgewiesen wird, (b) ohne Verletzung der vorliegenden Bedingungen oder Auftragsdokumente öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) rechtmäßig von einem Dritten empfangen werden, der keine Geheimhaltungspflicht oder -verpflichtung unterliegt, (d) vom Informationsempfänger eigenständig entwickelt werden, was durch schriftliche Dokumente oder Aufzeichnungen nachgewiesen wird, oder (e) kraft Gesetzes, behördlicher Vorschrift oder Gerichtsbeschlusses ohne Geheimhaltungsverpflichtung offengelegt werden, sofern der Informationsempfänger zunächst den Informationsgeber benachrichtigt, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

11.3 Vor jedweder Veröffentlichung, Präsentation, öffentlichen Bekanntgabe oder Pressemitteilung bezüglich ihrer Beziehung haben die Parteien die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen. Dies gilt auch für die Verwendung des Namens und Logos des Käufers auf der Website des Lieferanten oder in anderen Kommunikationsmaterialien, insbesondere im Hinblick auf eine Aufzählung von Kunden des Lieferanten.

12. SCHADLOSHALTUNG

12.1 Im Sinne dieser Ziffer 12 sind unter einem „Anspruch“ jegliche Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Auslagen (einschließlich entstandener professioneller Gebühren und Kosten) zu verstehen, hinsichtlich der eine Partei (die „entschädigungspflichtige Partei“) möglicherweise zur Verteidigung, Schadloshaltung und Freistellung der anderen Partei (die „entschädigungsberechtigte Partei“) verpflichtet ist.

12.2 Der Lieferant sichert dem Käufer Verteidigung, Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit: (i) jeglicher Handlung oder Unterlassung des Lieferanten (einschließlich seiner Unterauftragnehmer) bei der Erfüllung der Auftragsdokumente; oder (ii) jeglicher Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter oder anderer Rechte.

12.3 Der Käufer sichert dem Lieferanten Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit: (i) der autorisierten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Käufers durch den Lieferanten im Zusammenhang mit den Arbeiten; (ii) der autorisierten Nutzung von dem Lieferanten vom Käufer bereitgestellten Informationen oder Materialien durch den Lieferanten; oder (iii) der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter oder anderer Rechte Dritter infolge der Befolgung schriftlicher Anweisungen des Käufers durch den Lieferanten.

12.4 Jede Partei sichert der anderen Partei Schadloshaltung und Freistellung im Hinblick auf alle und jegliche entstandenen Ansprüche zu, die sich aus jeglichen fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen der entschädigungspflichtigen Partei, die Personenschäden (darunter mit Todesfolge) oder Sachschäden nach sich ziehen, ergeben.

12.5 Die entschädigungsberechtigte Partei wird der entschädigungspflichtigen Partei den Anspruch sofort schriftlich mitteilen und der entschädigungsberechtigten Partei – soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist – erlauben, die Abwehr, Regulierung, Anpassung oder vergleichsweise Regelung jedwedes Anspruchs in die Hand zu nehmen. Die entschädigungsberechtigte Partei kann auf eigene Kosten anwaltliche Hilfe im Hinblick auf jedweden Anspruch in Anspruch nehmen. Die entschädigungsberechtigte Partei ist nicht befugt, Ansprüche im Namen der entschädigungspflichtigen Partei zu regulieren.

12.6 Untersagt oder stört ein Dritter die Nutzung jeglicher Arbeiten durch den Käufer, so wird sich der Lieferant – zusätzlich zu den Pflichten des Lieferanten gemäß Ziffer 12.2 – nach besten Kräften bemühen, (i) jegliche Lizenzen zu erwerben, die erforderlich sind, damit der Käufer die Arbeiten weiter nutzen kann; (ii) die Arbeiten im erforderlichen Umfang zu ersetzen oder zu modifizieren, damit der Käufer die Arbeiten weiter nutzen kann; oder wenn (i) und (ii) nicht wirtschaftlich zumutbar sind, dann (iii) dem Käufer umgehend den Betrag zu erstatten, der für jegliche Arbeiten gezahlt wurde, bezüglich der ein Dritter die Nutzung der Arbeiten durch den Käufer untersagt oder stört.

12.7 Diese Klausel beschränkt in keiner Weise jegliche anderen Ansprüche der Parteien.

13. HAFTUNG

13.1 Ungeachtet anderer Bestimmungen in Auftragsdokumenten oder anderswo und soweit es nach anwendbarem Recht zulässig ist, übernimmt der Käufer keinerlei Haftung gegenüber dem Lieferanten im Hinblick auf den Gegenstand der Auftragsdokumente, gleich ob sich diese auf einen Vertrag, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängige Haftung oder eine andere Rechtstheorie stützt, für Beträge, die den gesamten Betrag übersteigen, den der Käufer dem Lieferanten in den sechs (6) Monaten vor dem diese Haftung auslösenden Ereignis oder Umstand gezahlt hat.

13.2 Auf keinen Fall haftet der Käufer gegenüber dem Lieferanten für den Ersatz von beiläufig entstandenen, mittelbaren, konkreten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Reputationsschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten ergeben, unabhängig davon, ob der Käufer von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurde oder nicht.

13.3 Die Beschränkungen gelten, auch wenn der wesentliche Zweck eines hierin vorgesehenen beschränkten Anspruchs nicht erreicht wird. Die Auftragsdokumente beschränken in keiner Weise die Haftung jeder der Parteien wegen Körperverletzung einer Person oder Tod oder Sachschäden oder jedwede Haftung, die nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

13.4. Der Lieferant haftet für alle Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen jeglicher Art, die dem Käufer in Verbindung mit der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus den Auftragsdokumenten durch den Lieferanten entstehen.

14. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant wird Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die die Haftpflicht für Personenschäden und Sachschäden in so ausreichender Höhe abdecken, dass der Käufer im Falle solcher Schäden geschützt ist, und im Einklang mit allen und jeglichen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen betreffend die Haftung eines Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern für im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erlittene Verletzungen und Erkrankungen stehen. Der Lieferant wird darüber hinaus die weiteren Versicherungsarten und Deckungsgrenzen aufrechterhalten, wie es für ein Unternehmen der Größe und Geschäftstätigkeit des Lieferanten in der bzw. den Rechtsordnungen, in der/denen der Lieferant geschäftlich tätig ist, üblich ist. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant Nachweise dieser Versicherungen beibringen.

15. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien kann als mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus den Auftragsdokumenten in Verzug geraten betrachtet werden oder haftet für Schäden oder anderweitig für jegliche Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung, die auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind. Letzteres ist ein Ereignis, das bei vernünftiger Betrachtungsweise außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei am Tag des Ereignisses liegt und dieser die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Auftragsdokumenten unmöglich macht. Boykotte, Streiks und Aussperrungen jeglicher Form, Besetzung der Werke und Verwaltungsbüros oder andere arbeitskampfbedingte Störungen gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt, sofern sie ausschließlich den Standort des Lieferanten oder des Käufers betreffen.

Das Ereignis höherer Gewalt befreit die sich darauf berufende Partei lediglich von ihren vertraglichen Pflichten, soweit und solange sie an deren Erfüllung gehindert wird, ohne dass die Auftragsdokumente verlängert werden.

Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt hat die von höherer Gewalt betroffene Partei der anderen Partei sofort deren Dauer und vorhersehbaren Folgen mitzuteilen und sich nach besten Kräften zu bemühen, ihr Ausmaß zu begrenzen. Sie hat die Ursache der Nichterfüllung umgehend abzustellen und sämtliche ihrer Pflichten zu erfüllen, sobald diese Ursache nicht mehr besteht, wobei die andere Partei bis zu diesem Zeitpunkt von ihren vertraglichen Pflichten befreit ist.

Hält das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage an, so können die Auftragsdokumente von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden.

16. EINHALTUNG VON GESETZEN UND DES VERHALTENSKODEXES FÜR DRITTE

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er alle anwendbaren lokalen, nationalen und/oder internationalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Erfüllung seiner Pflichten aus den Auftragsdokumenten, darunter (unter anderem) Arbeitsgesetze, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, Transportvorschriften, Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsmaßnahmen und Wiederausfuhrkontrollgesetze, die von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinten Nationen oder einer anderen zuständigen Rechtsbehörde erlassen wurden, einhalten wird und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, damit seine Arbeitnehmer, Bevollmächtigten und/oder Unterauftragnehmer, die zu irgendeinem Zeitpunkt hinzugezogen werden, diese einhalten. Insbesondere und ohne darauf beschränkt zu sein, darf der Lieferant nicht in einer Weise handeln oder eine Handlung unternehmen, durch die der Käufer wegen einer Verletzung des US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* (Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen durch Firmen oder Personen, die dem US-amerikanischen Recht unterstehen – „FCPA“), des britischen *Bribery Act* (Bestechungsgesetz), des französischen *Sapin 2*-Gesetzes oder des schwedischen Strafgesetzbuches (Kapitel 10) haftbar gemacht wird, die es unter anderem verbieten, einem Amtsträger einer Regierung, einer politischen Partei oder Institution unmittelbar und mittelbar Gelder oder Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder anzubieten oder zu gewähren versprechen, um ihn oder den Käufer bei Erhalt und Sicherung von Aufträgen oder der Ausführung der Dienstleistungen zu unterstützen. Die Nichteinhaltung jeglicher dieser Korruptionsvorschriften durch den Lieferanten gilt als wesentliche Verletzung der Auftragsdokumente.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex des Käufers für Dritte („Verhaltenskodex für Dritte“ von Sylvamo), der dem Lieferanten mitgeteilt wurde und unter: <https://www.sylvamo.com/us/en/sales-and-purchase-policies> abrufbar ist, einzuhalten und auch das Personal des Lieferanten dazu anzuhalten. Der Käufer wird dem Lieferanten auf Verlangen weitere Exemplare des Verhaltenskodexes für Dritte bereitstellen.

17. DATENSCHUTZ

17.1 Käufer und Lieferant bestätigen und vereinbaren jeweils, dass – sofern eine Partei personenbezogene Daten im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten verarbeitet – diese allein den Zweck und die Mittel dieser Verarbeitung als Datenverantwortlicher festlegt, es sei denn, in den Auftragsdokumenten ist Abweichendes angegeben.

17.2 Jede Partei bestätigt, dass sie ihren Pflichten im Hinblick auf personenbezogene Daten, die für sie nach anwendbaren Datenschutzgesetzen gelten, nachkommt und weiter nachkommen wird.

17.3 Soweit der Lieferant dem Käufer im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Auftragsdokumenten personenbezogene Daten offenlegt, übergibt oder anderweitig zur Verfügung stellt („weitergegebene personenbezogene Daten“), bestätigt der Lieferant, dass: (i) er für die personenbezogenen Daten, die offengelegt und vom Käufer verarbeitet werden sollen, alle erforderlichen Mitteilungen erteilt und gegebenenfalls alle erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat; (ii) der Käufer und/oder seine Dienstleister oder Bevollmächtigten diese weitergegebenen personenbezogenen Daten für beliebige mit den Auftragsdokumenten zusammenhängende Zwecke verarbeiten dürfen, darunter unter anderem für Zwecke, die zur Einhaltung anwendbaren Rechts durch den Käufer und/oder seine Dienstleister oder Bevollmächtigten erforderlich sind; und (iii) er weder mit einer Handlung noch mit einer Unterlassung bewirken darf, dass der Käufer infolge der Verarbeitung der weitergegebenen personenbezogenen Daten gegen Datenschutzgesetze, betroffenen Personen erteilte Mitteilungen oder von betroffenen Personen eingeholte Einwilligungen verstößt.

17.4 Soweit Widersprüche im Hinblick auf personenbezogene Daten zwischen den in den Ziffern 17.2 oder 17.3 und den übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente auftreten, sind die Bestimmungen dieser Ziffern 17.2 oder 17.3 im Umfang dieser Widersprüche maßgeblich.

18. RECHTSWAHL

Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung der Auftragsdokumente werden durch belgisches Recht geregelt und im Einklang mit diesem ausgelegt. Vorbehaltlich abweichender Angabe in den Auftragsdokumenten werden die Gerichte in Brüssel, Belgien, als ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche sich aus den Auftragsdokumenten ergebende Ansprüche vereinbart. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien vor einem beliebigen zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung im Hinblick auf jedwede angebliche Verletzung des geistigen Eigentums oder der Eigentumsrechte dieser Partei erwirken. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf auf die Auslegung oder Durchsetzung der Auftragsdokumente.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

19.1 Jegliche Mitteilungen, die gemäß den Auftragsdokumenten zu erteilen sind, bedürfen der Schriftform und sind an die Partei an die in den Auftragsdokumenten angegebene Adresse zu richten. Vorbehaltlich abweichender Angabe in den AEB gelten Mitteilungen wie folgt als zugestellt und wirksam: (i) im Falle der persönlichen Übergabe – bei Übergabe, (ii) im Falle der Übersendung per Übermächtkurierdienst mit Verfolgungsmöglichkeit – bei Erhalt; (iii) im Falle der Übersendung per Fax oder E-Mail – zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung absendende Partei die Empfangsbestätigung des jeweiligen Übertragungsverfahrens erhält; oder (iv) im Falle der Übermittlung per Einschreiben – innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Aufgabe bei der Post.

19.2 Befindet ein zuständiges Gericht eine Bestimmung jeglicher der Auftragsdokumente für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente davon nicht berührt oder beeinträchtigt, und alle übrigen Bestimmungen der Auftragsdokumente bleiben voll wirksam bestehen, sofern diese Bestimmung nicht angewandt wird, um die Absicht der Parteien zu vereiteln.

19.3 Übt der Käufer ein Recht ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht aus, so ist dies nicht als Verzicht des Käufers auf dieses oder ein anderes Recht auszulegen und hindert dies den Käufer nicht, dieses oder ein anderes Recht erneut oder künftig auszuüben.

19.4 Die alleinige offizielle Fassung der AEB ist die englischsprachige Fassung. Übersetzungen der vorliegenden AEB dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen der offiziellen englischen Fassung und einer in eine andere Sprache übersetzten Fassung ist die englische Fassung maßgeblich.

20. RANGFOLGE

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden AEB und den Bestimmungen der Auftragsdokumente ist folgende Rangfolge maßgeblich:

- (1) gegebenenfalls schriftlicher Vertrag
- (2) Bestellung
- (3) Allgemeine Einkaufsbedingungen
- (4) Leistungsbeschreibung
- (5) andere Auftragsdokumente (z. B. Anlage oder Hyperlink).